

D

Definitionen von Alpmann Schmidt – alle wichtigen Begriffe
für Studium, Prüfung, Rechtsalltag

ISBN: 978-3-86752-689-0



9 783867 526890

€ 10,90

Außerdem erhältlich:

- Definitionen Strafrecht
- Definitionen Öffentliches Recht



Definitionen Zivilrecht 2020

D

D

Lüde

Zivilrecht

7. Auflage 2020

Definitionen

Alpmann Schmidt



Jura Verstehen von Anfang an



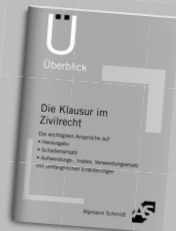
B-Basiswissen



F-Fälle



A-Aufbauschemata



Ü-Überblick

B – Basiswissen

- BGB AT 7. Aufl. 2018 9,80 €
- Schuldrecht AT 7. Aufl. 2019 9,90 €
- Kaufrecht/Werkvertragsrecht 3. Aufl. 2019 9,90 €
- Gesetzliche Schuldverhältnisse 6. Aufl. 2019 9,90 €
- Sachenrecht 5. Aufl. 2018 9,80 €
- Handels- und Gesellschaftsrecht 2. Aufl. 2019 9,90 €
- Arbeitsrecht 1. Aufl. 2019 9,90 €
- Methodik der Fallbearbeitung 3. Aufl. 2018 9,80 €

A – Aufbauschemata

- Zivilrecht/ZPO 17. Aufl. 2019 16,90 €

Ü – Überblick

- Die Klausur im Zivilrecht 2. Aufl. 2019 6,00 €
- Verbraucherschutzrecht 1. Aufl. 2019 6,00 €

F – Fälle

- BGB AT 7. Aufl. 2018 9,90 €
- Schuldrecht AT 8. Aufl. 2019 9,90 €
- Schuldrecht BT 1 Kaufrecht 6. Aufl. 2019 9,90 €
- Schuldrecht BT 3 GoA, Bereicherungsrecht 4. Aufl. 2016 9,90 €
- Schuldrecht BT 4 Unerl. Handlungen, Allg. SchadensR, 3. Aufl. 2014 9,80 €
- Sachenrecht 1 MobilarsachenR 4. Aufl. 2018 9,90 €
- Sachenrecht 2 GrundstücksR 4. Aufl. 2016 9,80 €
- Familienrecht 5. Aufl. 2019 9,90 €
- Erbrecht 5. Aufl. 2019 9,90 €
- Handels- und Gesellschaftsrecht 1. Aufl. 2018 9,80 €
- Arbeitsrecht 7. Aufl. 2018 9,90 €

Stand: Oktober 2019

ALPMANN SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Alter Fischmarkt 8 • 48143 Münster • Tel.: 0251-98109-0 • www.alpmann-schmidt.de



Zivilrecht

2020

Dr. Jan Stefan Lüdde
Rechtsanwalt und Repetitor

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG
48143 Münster, Alter Fischmarkt 8, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-0
AS-Online: www.alpmann-schmidt.de

Dr. Lüdde, Jan Stefan

Zivilrecht

7., neu bearbeitete Auflage 2020

ISBN: 978-3-86752-689-0

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Definitionen,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Endgültige willentliche Entäußerung in den Rechtsverkehr. Eine ⇒ empfangsbedürftige Willenserklärung ist nach h.M. abgegeben, wenn sie mit Willen des Erklärenden in den Verkehr gelangt ist und der Erklärende damit rechnen musste, dass sie den richtigen Empfänger erreichen werde. Eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende seinen rechtsgeschäftlichen Willen so geäußert hat, dass an der Endgültigkeit dieser Äußerung kein Zweifel bestehen kann.

Eine ⇒ Willenserklärung wurde vom Erklärenden nicht abgegeben (⇒ Abgabe), der Erklärende hat ihr Gelangen in den Rechtsverkehr aber zu vertreten. Nach h.M. wird auch eine solche Willenserklärung als abgegeben angesehen. Sie ist (schadensersatzpflichtig, § 122) anfechtbar analog § 119 I Var. 1.

Unfreiwilliger Verlust des unmittelbaren Besitzes ohne oder gegen den Willen des unmittelbaren Besitzers. Insbesondere Diebstahl und Verlieren der Sache.

Sämtliche in ⇒ Verwandtschaft stehende ⇒ natürliche Personen in absteigender Linie, also Kinder, Enkel, Urenkel usw.

Abgabe (einer Willenserklärung)

[§ 130]



Abhandengekommene Willenserklärung

[§ 130]

Abhandenkommen

[§ 935 I]



Abkömmlinge

[§ 1589]

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

**Ablaufhemmung
(der Verjährung)**

[§§ 203 S. 2, 210 f.]

Hinderungsgrund für den Eintritt der ⇒ Verjährung. Die angehaltene Verjährungsfrist läuft weiter, wobei ein bestimmter Mindestzeitraum bis zum Fristende nicht unterschritten wird. Abzugrenzen von ⇒ Hemmung und ⇒ Neubeginn der Verjährung.

Ablieferung

[§§ 815 ff. ZPO]

⇒ Übereignung einer durch den Gerichtsvollzieher versteigerten Sache an den Ersteigerer durch Hoheitsakt (nicht: durch ⇒ Rechtsgeschäft).

Abmahnung

[z.B. §§ 281 III, 323 III]

An Stelle der Fristsetzung nach §§ 281 I, 283 I tretende Erklärung des Gläubigers, durch welche er dem Vertragspartner verdeutlicht, dass ein vertragswidriges Verhalten nicht hingenommen wird.

Abnahme

[§ 640 I]



Körperliche Entgegennahme des ⇒ Werkes, verbunden mit der Anerkennung als im Wesentlichen vertragsgemäße Leistung. Wird u.U. ersetzt durch die Vollendung des Werkes (§ 646) oder das pflichtwidrige Unterlassen der Abnahme (§ 640 II).

**Absolute Verfügungs-
beschränkung**

Einschränkung der Verfügungsbefugnis im Interesse der Allgemeinheit, z.B. § 81 I 1 InsO. Sie lässt die ⇒ Berechtigung zu einer ⇒ Verfügung stets entfallen, schließt also den ⇒ Erwerb vom

Nichtberechtigten stets aus. Abzugrenzen von der ⇒ relativen Verfügungsbeschränkung.

Aus den Umständen des ⇒ Fixgeschäfts ergibt sich, dass die Leistung nur zu der vereinbarten Zeit für den Schuldner sinnvoll ist, z.B. die Lieferung einer Hochzeitstorte. Nach Zeitablauf tritt daher ⇒ Unmöglichkeit ein.

Gegen jedermann wirkendes Recht eines Rechtssubjekts.

Siehe ⇒ Veräußerungsverbot

Recht auf bevorzugte Befriedigung aus ⇒ Gegenstand, der zur Insolvenzmasse gehört (abzugrenzen von der ⇒ Aussonderung).

(lat.) „Von der Wirklichkeit abgetrennt“: begrifflich verallgemeinert; bei Sicherungsrechten: in Entstehung, Bestand und Inhaberschaft unabhängig von der gesicherten Forderung (z.B. ⇒ Grundschuld und ⇒ Sicherungsabtretung)

Absolutes Fixgeschäft

[§ 275 I]



Absolutes Recht



Absolutes Veräußerungsverbot

Absonderung

[§§ 49–52 InsO]

Abstrakt



AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

während bei Rechten an ⇒ Grundstücken kein ⇒ Widerspruch im Grundbuch eingetragen sein darf.

Die organischen, von der Muttersache getrennten ⇒ Sachen, wie z.B. Jungtiere, Milch, Eier, Pflanzen.

Vertragswesentliche Bestandteile. Über sie muss wenigstens Einigkeit bestehen, damit ein ⇒ Vertrag zustande kommt. Die übrigen Vertragsbestandteile heißen ⇒ *accidentalia negotii*.

(lat. *evidens*): „augenscheinlich, ersichtlich“: Eindeutige und unproblematische Erkennbarkeit eines Umstands, z.B. Tatbestandsvoraussetzung für den ⇒ Missbrauch der Vertretungsmacht.

(lat.) „von nun an“: nur für die Zukunft wirkend

(lat.) „von damals an“: auch rückwirkend

Erzeugnisse
[§§ 953 ff.]

essentialia negotii



Evidenz

ex nunc



ex tunc



AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Existenzgründer

[§ 513]

⇒ Natürliche Person, die einen ⇒ Darlehensvertrag bis 75.000 € für die Aufnahme einer gewerblichen oder ⇒ selbstständigen beruflichen Tätigkeit abschließt.

Exkulpation



(lat.) „Entlastung“: siehe ⇒ Entlastungsbeweis

Factoring

⇒ Verpflichtungsvertrag über die im Voraus erfolgende ⇒ Abtretung bestimmter Forderungen der einen Partei (Factoringgeber) an die andere Partei (Factor) gegen Zahlung des Wertes der Forderung abzüglich einer Provision (Factoringgebühr). Zu differenzieren ist zwischen echtem Factoring, bei dem der Factor das Ausfallrisiko des ⇒ Schuldners der erworbenen Forderung übernimmt, und unechtem Factoring, bei dem der Factor im Falle der Uneinbringlichkeit Rückgriff gegen den Factoringgeber nehmen kann.

Fahrlässigkeit

[§ 276 II]



Außer Acht lassen der im Verkehr erforderlichen (also objektiven) Sorgfalt. Besondere individuelle Kenntnisse und Fähigkeiten erhöhen den zu beachtenden Sorgfaltsmaßstab. Unterscheide einerseits leichte/normale Fahrlässigkeit und andererseits ⇒ grobe Fahrlässigkeit.

Verbindung mehrerer ⇒ beweglicher Sachen verschiedener Eigentümer zu einer einheitlichen Sache.

Siehe ⇒ Unmöglichkeit

Siehe ⇒ sozialtypisches Verhalten

Zeitpunkt, ab dem der Gläubiger die geschuldete ⇒ Leistung (i.S.d. Schuldrechts) verlangen kann. Von der ⇒ Erfüllbarkeit zu unterscheiden.

(lat.) „eine falsche Bezeichnung schadet nicht“: Wählt der Erklärende einer ⇒ Willenserklärung eine objektiv falsche Bezeichnung, die der Erklärungsempfänger ebenso falsch versteht wie der Erklärende, so gilt ausnahmsweise das übereinstimmend Gewollte und nicht das tatsächlich Erklärte.

Synonym für ⇒ Aliudlieferung

(lat.) „falscher Vertreter“: ⇒ Vertreter ohne Vertretungsmacht

Synonym für Nachname/Zuname einer ⇒ natürlichen Person.

Fahrnisverbindung

[§ 947]

Faktische Unmöglichkeit

Faktischer Vertrag

Fälligkeit

[§ 271]



falsa demonstratio

non nocet



Falschlieferung

falsus procurator

Familienname

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Fehlerhafter Besitz

[§ 858]

⇒ Besitz, den entweder der aktuelle Besitzer durch selbst verübte
⇒ verbotene Eigenmacht erlangt hat (§ 858 II 1) oder den der Erbe
eines fehlerhaften Besitzers oder ein sonstiger Besitznachfolger in
positiver Kenntnis der Fehlerhaftigkeit erlangt hat (§ 858 II 2).

Fernabsatzvertrag

[§ 312 c I]



Vertrag über die Lieferung von ⇒ Waren oder über die Erbringung
von Dienstleistungen, der zwischen einem ⇒ Unternehmer und
einem ⇒ Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von
⇒ Fernkommunikationsmitteln und im Rahmen eines für den
Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems
abgeschlossen wurde.

Fernkommunikations- mittel

[§ 312 c II]

Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung eines Vertrags ohne
gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien ein-
gesetzt werden können, wie z.B. Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Tele-
fax, E-Mails, SMS, Messenger-Dienste (z. B. WhatsApp).

Fiktion

Anordnung, nach der bestimmte tatsächliche oder rechtliche Um-
stände als gegeben zu behandeln sind, unabhängig davon, ob sie
in Wirklichkeit überhaupt vorliegen können. Anders als eine ⇒ Ver-
mutung oder ⇒ Auslegungsregel ist eine Fiktion stets zwingend.

Zeitablauf, der dem ⇒ Schuldner die ⇒ Einrede gibt, die ⇒ Leistung (i.S.d. Schuldrechts) dauerhaft zu verweigern. Gegenstand der Verjährung sind nur ⇒ Ansprüche (§ 194 I). Hinderungsgründe für den Eintritt der Verjährung sind die ⇒ Hemmung, die ⇒ Ablaufhemmung und der ⇒ Neubeginn. Der verjährte Anspruch bleibt aber bestehen, eine gleichwohl erbrachte Leistung kann daher nicht zurückgefordert werden (§§ 214 II, 813 II).

Die regelmäßige ⇒ Verjährung beginnt am Schluss des Jahres, in dem der ⇒ Anspruch entstanden ist und der ⇒ Gläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der ⇒ Person des ⇒ Schuldners erlangt hat oder ohne ⇒ grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Die regelmäßige ⇒ Frist für die ⇒ Verjährung beträgt drei Jahre (§ 195). Bestimmte ⇒ Ansprüche im Zusammenhang mit ⇒ Grundstücken verjähren in 10 Jahren (§ 196). Insbesondere Herausgabeansprüche aus ⇒ Eigentum und rechtskräftig festgestellte bzw. vollstreckbar titulierte Ansprüche verjähren in 30 Jahren (§ 197). Sondervorschriften bestehen insbesondere für Gewährleistungsansprüche im Kaufrecht (§ 438) und im Werkrecht (§ 634 a). Die

Verjährung

[§§ 194 ff., insbes. § 214]



Verjährungsbeginn, regelmäßiger

[§ 199 I]

Verjährungsfrist

AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Verjährungsfrist kann neu beginnen (⇒ Neubeginn der Verjährung) oder gehemmt (⇒ Hemmung der Verjährung) werden.

Verkäuferregress

[§§ 445 a f.]



Rückgriff des Verkäufers gegen seinen ⇒ Lieferanten, wenn er eine neue Kaufsache wegen eines ⇒ Mangels zurücknehmen musste oder auf die ⇒ Minderung des Kaufpreises in Anspruch genommen wurde. Der Verkäufer hat gegen den Lieferanten zu seinen Gunsten modifizierte Gewährleistungsrechte (⇒ Gewährleistung im Kaufrecht) sowie einen eigenständigen ⇒ Anspruch auf Ersatz von ⇒ Aufwendungen.

Verkehrsgeschäft



⇒ Rechtsgeschäft, bei dem auf Erwerberseite mindestens eine ⇒ Person beteiligt ist, die in wirtschaftlicher Hinsicht nicht auch auf Veräußererseite beteiligt ist (Gegenbeispiel: Alleingesellschafter einer ⇒ GmbH überträgt ein Grundstück der GmbH auf sich selbst). Voraussetzung für jeden ⇒ Erwerb vom Nichtberechtigten.

Verkehrssicherungspflicht



Für konkrete Situationen und Gefahrenlagen vorgeschriebene Verhaltensweise, deren Verletzung eine Haftung nach § 823 I begründet. Grundsatz: Derjenige, der eine Gefahrenquelle eröffnet hat oder andauern lässt, ist verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Gefahren und ⇒ Schäden von Dritten abzuwen-

den. Im Wesentlichen bestehen vier Gruppen von Verkehrssicherungspflichten: Haftung für die Sicherheit des eigenen Betriebs, Haftung für die Übernahme einer Aufgabe, ⇒ Ingerenz sowie Amts- oder Berufshaftung.

Natürliche Persönlichkeitsmerkmale sowie solche tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die im konkreten Fall Einfluss auf die Willensbildung des Erklärenden nehmen. Beispiele: Solvenz des Bürgen (⇒ Bürgschaft); Führerschein des Taxifahrers

Natürliche Beschaffenheit sowie die außerhalb der ⇒ Sache selbst liegenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, welche die Beziehung der Sache zur Umwelt betreffen und auf die Brauchbarkeit und den Wert von Einfluss sind. Beachte: Erfasst sind nur die wertbildenden Faktoren, nicht aber der Wert selbst.

Sonderform des ⇒ Eigentumsvorbehalts, bei dem vereinbart wird, dass der Käufer zur ⇒ Übereignung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb ermächtigt ist und die aus der Weiterveräußerung resultierende Kaufpreisforderung im Voraus an den Vorbehaltsverkäufer zu dessen Sicherheit abtritt (sog. Voraus-

Verkehrswesentliche Eigenschaften einer

Person

[§ 119 II]



Verkehrswesentliche Eigenschaften einer

Sache

[§ 119 II]



Verlängerter Eigentumsvorbehalt



AB

CD

EF

GH

IJK

LM

NO

PQ

RS

TU

VW

XYZ

Notizen